

## **Versetzungen im hessischen Schuldienst – Anträge nach wie vor in Papierform möglich – Versetzung soll nach dem vierten Antrag erfolgen**

Ein kurzer Weg zur Arbeit bedeutet Lebensqualität. Trotzdem pendeln hessische Lehrkräfte oft über weite Wege täglich zur Arbeit. Entweder sie wurden bei der Einstellung einer Schule zugewiesen, die weit von zuhause entfernt ist, oder sie sind umgezogen und haben nun einen weiten Weg zur Arbeit.

Eine veränderte Lebenssituation, Partnerschaft oder Familienverhältnisse: Viele Gründe können zum Wunsch nach einer Versetzung führen.

Ganz gegensätzlich zum Gerechtigkeitsempfinden der Beschäftigten gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Arbeitsort.

Bevor Beschäftigte den formellen Weg beschreiten und einen Versetzungsantrag stellen, empfehlen wir, mit der Schulleitung und dem zuständigen Personalrat zu sprechen. Wenn im Gespräch signalisiert wird, dass die Schulleitung mit einer Versetzung einverstanden ist, muss der Antrag auf Versetzung spätestens so gestellt werden, dass er am 1. Februar auf den Dienstweg gebracht (über Schulleiter:in zur Stellungnahme) und beim Schulamt angekommen ist. Selbstverständlich muss der Antrag auch gestellt werden, wenn die Schulleitung mit der Versetzung nicht einverstanden ist.

Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass auch später gestellte Anträge vom Schulamt berücksichtigt werden können, wenn das Schulamt das möchte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um eine persönliche Notlage der Beschäftigten handelt.

### **Anträge können weiterhin schriftlich gestellt werden**

Der Antrag kann selbstverständlich in Papierform gestellt werden. Das Land Hessen bietet derzeit auch die Variante an, einen Antrag über das NzüK Portal zu stellen. Dieses Verfahren kann jedoch nur als optional angesehen werden, da ein ausschließlich digitales Antragsverfahren von der Zustimmung des zuständigen Hauptpersonalrates (in diesem Fall der HPR des Innenministeriums) nicht gedeckt ist. Darüber hinaus ist die aktuelle digitale Umsetzung weder barrierefrei noch hinsichtlich der AnwenderInnenfreundlichkeit frei von Mängeln. (So fehlt z.B. auch die Dokumentation zu den eigenen Zwecken, sprich, wenn der Antrag gestellt ist, hat die Lehrkraft keinen Nachweis, dass der Antrag gestellt wurde.) Und schließlich wurden auch die Abläufe des Beteiligungsverfahrens für die örtlichen Personalräte nicht in die Ausgestaltung des digitalen Verfahren mit einbezogen.

Sollen Anträge in Papierform in der Vergangenheit zurückgewiesen worden sein, empfehlen wir, diese erneut auf dem Dienstweg einzureichen. Bei einer Verweigerung der Annahme kann auf das Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgegriffen werden, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

Rechtsgrundlage für eine Antragstellung in Papierform ist § 22 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, das für eine Antragstellung eine vielfältige Möglichkeit vorsieht. Ganz explizit lässt sich hier eine Antragstellung auf dem schriftlichen Wege ableiten, also in Papierform. Dass überhaupt ein Antrag gestellt werden muss, lässt sich § 26 des Hessischen Beamtengesetzes entnehmen.

Versetzungsanträge sind für eine Versetzung innerhalb eines Schulamtsbezirkes, innerhalb von ganz Hessen oder auch für eine Versetzung in ein anderes Bundesland (Ländertauschverfahren) möglich. Da die Formulare wenig Platz bieten für eine Begründung des Antrags, kann dieser an das Formular angehängt werden.

Sollte die Versetzung abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit, sich eine schriftliche Begründung aushändigen zu lassen, dies kann auch im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens geschehen.

**Wir empfehlen, bei der Stellung von Versetzungsanträgen hartnäckig zu bleiben und auch nach der ersten Ablehnung des Versetzungsantrags weitere Anträge zu stellen.**

**Einen großen Erfolg konnte hier der Hauptpersonalrat Schule verbuchen: Es konnte dem Hessischen Kultusministeriums im Verlauf diesen Jahres die Zusage abringen, dass eine Freigabe bzw. Versetzung grundsätzlich spätestens nach vier Jahren erfolgt, wenn die Grundunterrichtsversorgung sowie die fachliche Versorgung nicht gefährdet sind.**

Der Personalrat ist hier gefragt um darauf zu achten, dass diese Zusage vor Ort auch umgesetzt wird.

**Unbedingt einbeziehen: Den Personalrat**

**Gerade weil es keinen Rechtsanspruch auf eine Versetzung gibt, gilt der Grundsatz: Reden ist Gold!**

**Daher: Kontaktieren Sie alle in die Versetzung involvierten Entscheidungsträger. Wir raten zunächst zu einem Gespräch mit der Schulleitung, da diese bei einer Versetzung zur Stellungnahme aufgefordert ist und damit der erste Entscheidungsträger bei einer Freigabe ist.**

**Parallel dazu empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem Personalrat und dem Gesamtpersonalrat als Ansprechpartner auf der Ebene sowohl des zuständigen als auch des aufnehmenden Schulamts. Der Gesamtpersonalrat kann auch hier schon seine Einflussmöglichkeiten ausüben.**

### **Zuständige Gremien - Wer ist wann beteiligt?**

**Beim Ländertauschverfahren sind die Personalräte bei den Kultusministerien (in Hessen der Hauptpersonalrat), die Gesamtpersonalräte und die örtlichen Personalräte (in Hessen die Schulpersonalräte) mit dem Verfahren befasst.**

**Ein förmliches Mitbestimmungsrecht liegt jedoch nur bei den Schulpersonalräten.**

**Beim hessenweiten Versetzungsverfahren sind die Gesamtpersonalräte und die Schulpersonalräte beteiligt.**

**Ein förmliches Mitbestimmungsrecht liegt jedoch nur bei den Schulpersonalräten. Beim schulamtsinternen Versetzungsverfahren sind die Gesamtpersonalräte und die Schulpersonalräte beteiligt. Ein förmliches Mitbestimmungsrecht liegt in diesen Fällen jedoch nur bei den Gesamtpersonalräten.**

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 15 Beamtenstatusgesetz (Versetzung länderübergreifend)

§ 26 Hessisches Beamtengesetz (Versetzung innerhalb von Hessen)

§ 22 HVwVfG

Erlass "Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen in Hessen" vom 05.12.2003, Amtsblatt 2/2004, S.86 – formal außer Kraft

Beschluss „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.05.2001)

Verfahrensabsprache zur Durchführung der Vereinbarung der KMK „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern vom 10.05.2001“ in der Fassung vom 02.03.2012